



Amtsgericht Bremerhaven

Verkündet am 09.09.2016

56 C 1123/16

Reinhard, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Frau [REDACTED] [REDACTED] 27578 Bremerhaven

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] 28,
86609 Donauwörth
Geschäftszeichen: 292/16 LH01 D2/891-16

gegen

1. Frau [REDACTED] [REDACTED] 27578 Bremerhaven

2. Herrn [REDACTED] [REDACTED] 27578 Bremerhaven

Antragsgegner

hat das Amtsgericht Bremerhaven auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2016 durch den Richter am Amtsgericht Zimmermann für Recht erkannt

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegner wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Rechtsstreits,
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die beiden Antragsgegner, mit der den Antragsgegnern unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel die Unterlassung vorsätzlicher übler Nachrede und somit das wiederholte Informieren des Jugendamtes aufgegeben werden soll.

Das Gericht hat bereits mit Ansetzung des Verhandlungstermins darauf hingewiesen, dass dieser Antrag so unzulässig sei. Im Verhandlungstermin ist die Antragstellerin nicht erschienen. Die Antragsgegner haben Klagabweisung und den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Entscheidungsgründe

Der Verfügungsantrag ist mangels ausreichender Angabe des Rechtsschutzziels unzulässig (dazu näher sogleich). Deswegen ist - da hinsichtlich der Unzulässigkeit der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist - nicht durch Versäumnisurteil in der Sache zu entscheiden, sondern durch die Instanz beendendes kontradiktorisches Endurteil der Antrag als unzulässig abzuweisen (BGH, Urteil vom 13. März 1986- I ZR 27/84-, juris). Eine Abweisung in der Sache durch Versäumnisurteil, die der Rechtskraft in der Sache selbst fähig wäre, scheiterte schon daran, dass dann mangels ausreichender Information über den Streitgegenstand völlig unklar bliebe, worüber das Gericht letztlich entschieden hätte.

Zwar ist beim Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen § 938 ZPO der Rahmen der Antragsteilung weiter als bei einer Klage im Hauptsacheverfahren. Es muss das Rechtsschutzziel angegeben werden und keine konkrete Maßnahme, die das Gericht ergreifen soll. Aber auch diesen Anforderungen wird hier nicht genügt. Das Rechtsschutzziel lässt sich für das Gericht nur erraten. Welche Aussagen die Antragstellerin gegenüber wem untersagt wissen möchte, ergibt sich aus dem Antrag nicht. Der gestellte Antrag ist allumfassend und damit erkennbar zu pauschal. Das gilt auch für die „Informationen“ gegenüber dem Jugendamt (welche Informationen? Alle (dann wohl ebenfalls zu allgemein)? Bestimmte?).

Auf die Unzulässigkeit ist die Antragstellerin bereits mit Zustellung der Ladungsverfügung am 10.08.2016 hingewiesen worden, so dass sie ausreichend Zeit hatte, ihren Antrag nachzubessern bzw. zur Auffassung des Gerichts Stellung zu nehmen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 6 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zuge-

lassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Zimmermann
Richter am Amtsgericht

Beschluss: Der Streitwert wird auf 1.000 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde artgefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven eingeht, Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist, Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Zimmermann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Bremerhaven, 14.09.2016

Reinhard, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts